

Versicherungsreglement der Pensionskasse Swatch Group

Neuenburg, Fassung vom 1. Januar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis und verwendete Bezeichnungen.....	4
--	----------

Titel I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Name, Zweck und Begriffsbestimmungen	5
Art. 2	BVG-Registrierung und Aufsicht.....	5

Titel II Versicherungsbedingungen

2.1 Beitritt zur Kasse

Art. 3	Grundsatz	5
Art. 4	Beginn des Anschlusses	6
Art. 5	(aufgehoben).....	6
Art. 6	Beitritt nach dem 1. Januar, der dem 24. Geburtstag folgt.....	6
Art. 7	Einkauf von Leistungen	7
Art. 8	Finanzierung einer vorzeitigen Pensionierung	8
Art. 9	Ende des Anschlusses	8
Art. 9a	Freiwillige Weiterführung des Anschlusses ab 58 Jahren.....	9
Art. 10	(aufgehoben).....	10

2.2 Definitionen

Art. 11	Ordentliches Rücktrittsalter	10
Art. 12	Jahreslohn – Beitragspflichtiger Lohn.....	10

2.3 Leistungen der Kasse

2.3.1 Allgemeines

Art. 13	Art der Leistungen	11
Art. 14	Zahlung	11
Art. 15	Anpassung an die Preisentwicklung	12
Art. 16	Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod	12
Art. 17	Ansprüche gegenüber einem haftpflichtigen Dritten	14
Art. 18	Grober Fehler des Anspruchsberechtigten	14
Art. 19	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	14
Art. 20	Verjährung	14

2.3.2 Altersrente

Art. 21	Rentenanspruch.....	14
Art. 22	Betrag der erworbenen Altersrente.....	14
Art. 23	Betrag der versicherten Altersrente	15
Art. 24	Vorzeitige Pensionierung	15
Art. 25	Aufgeschobene Pensionierung.....	16
Art. 25a	Teilweise Pensionierung	16
Art. 26	Kapitalabfindung	17

2.3.3 Invalidenrente

Art. 27	Anerkennung der Invalidität.....	17
Art. 28	Rentenanspruch.....	17

Art. 29	Betrag der vollen Rente.....	17
Art. 30	Betrag der Teilrente	18
Art. 31	Änderung des Invaliditätsgrades	18
2.3.4	<u>Befreiung von der Beitragszahlung</u>	
Art. 32	Grundsatz	18
2.3.5	<u>Hinterlassenenrente</u>	
Art. 33	Anspruch des überlebenden Ehegatten	19
Art. 34	Betrag der Rente an den überlebenden Ehegatten	19
Art. 35	Wiederheirat des überlebenden Ehegatten	19
Art. 36	Anspruch des überlebenden Konkubinatspartners	20
Art. 37	Beginn und Ende des Anspruchs auf die Konkubinatspartnerrente	21
Art. 38	Betrag der Rente an den überlebenden Konkubinatspartner	21
2.3.6	<u>Kinderrente</u>	
Art. 39	Anspruchsberechtigte.....	21
Art. 40	Kinder	21
Art. 41	Rentenanspruch.....	22
Art. 42	Rentenbetrag	22
2.3.7	<u>Sterbegeld</u>	
Art. 43 bis 45	(aufgehoben)	22
2.3.8	<u>Todesfallkapital</u>	
Art. 46	Allgemeines	23
Art. 47	Anspruchsberechtigte.....	23
Art. 48	Betrag	23
2.3.9	<u>Leistungen bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft</u>	
Art. 49	Leistungsanspruch der Hinterlassenen	24
Art. 50	Überweisung der Freizügigkeitsleistung und der lebenslangen Rente.....	24
2.3.10	<u>Freizügigkeitsleistung</u>	
Art. 51	Ende des Anschlusses vor dem 1. Januar, der dem 24. Geburtstag folgt.....	25
Art. 52	Ende des Anschlusses nach dem 1. Januar, der dem 24. Geburtstag folgt.....	25
Art. 53	Betrag der Freizügigkeitsleistung	25
Art. 54	Minimalbetrag der Freizügigkeitsleistung.....	26
Art. 55	Verwendung der Freizügigkeitsleistung	26
Art. 56	Barauszahlung	27
Art. 57	(aufgehoben).....	27
2.4	Wohneigentumsförderung	
Art. 58	Vorbezug.....	27
Art. 59	Verpfändung	28

2.5 Einkünfte der Kasse

Art. 60	Beitrag des Versicherten	29
Art. 61	Beitrag des Arbeitgebers	29
Art. 62	Verwendung der freien Mittel	30
Art. 63	Urlaub	30
Art. 64	Technische Bilanz	30

Titel III Besondere Bestimmungen

Art. 65	Zinssatz	31
Art. 66	Versicherungsausweis und Informationspflicht im Hinblick auf eine Scheidung	31

Titel IV Schlussbestimmungen

Art. 67	Änderung des Reglements	31
Art. 68	Auslegung	32
Art. 69	Gerichtsstand und anwendbares Recht	32
Art. 70	Sprache	32
Art. 71	Übergangsbestimmungen	32
Art. 72	Inkrafttreten	32

Anhänge

- A Freizügigkeitsleistung (Art. 7 Abs. 3 und 53 Abs. 1)
- B Erworbene Altersrente (Art. 22 Abs. 2)
- C Umwandlung des Kapitals und der aufgeschobenen und nicht ausbezahlten Altersrenten in zusätzliche Rente (Art. 8 Abs. 4 Bst. a und 25 Abs. 3)

Die vorerwähnten Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND VERWENDETE BEZEICHNUNGEN

Abs.	Absatz
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
Arbeitgeber	Swatch Group und andere der Pensionskasse Swatch Group angeschlossene Unternehmen
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (SR 831.441.1)
Eingetragene Partnerschaft	Eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare im Sinne des PartG
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 (SR 831.425)
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
MV	Militärversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (SR 833.1)
OR	Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (SR 211.231)
(Pensions-) kasse	Pensionskasse Swatch Group
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
Versicherter	An der Kasse angeschlossener Mitarbeiter
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Titel I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Zweck und Begriffsbestimmungen

- ¹ Die Pensionskasse Swatch Group (nachfolgend: die Kasse) ist eine Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 durchführt.
- ² Die Kasse wird nach dem Prinzip des Beitragsprimats gemäss Art. 15 FZG verwaltet.
- ³ Die im vorliegenden Reglement verwendeten männlichen Personenbezeichnungen sind auf beide Geschlechter anwendbar.
- ⁴ Die im vorliegenden Reglement für die Ehegatten vorgesehenen Bestimmungen werden für Personen mit eingetragener Partnerschaft gemäss Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) angewendet. Es folgt daraus:
 - während der Dauer einer eingetragenen Partnerschaft wird diese einer Ehe gleichgestellt;
 - bei Todesfall eines eingetragenen Partners wird der überlebende Partner einem Ehegatten gleichgestellt;
 - die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft wird einer Scheidung gleichgestellt.

Art. 2 BVG-Registrierung und Aufsicht

- ¹ Die Kasse ist im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen.
- ² Als registrierte Vorsorgeeinrichtung erbringt die Kasse in jedem Fall mindestens die vom BVG vorgeschriebenen gesetzlichen Minimalleistungen. Hierzu führt sie für jeden Versicherten eine Schattenrechnung, anhand welcher jederzeit das angesammelte BVG-Altersguthaben und die gesetzlichen minimalen Ansprüche ersichtlich sind.
- ³ Sie ist der Aufsicht der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde, mit Sitz in Lausanne, unterstellt.

Titel II

Versicherungsbedingungen

2.1. Beitritt zur Kasse

Art. 3 Grundsatz

- ¹ Der Beitritt zur Kasse ist für alle Arbeitnehmer der schweizerischen Unternehmen der Swatch Group obligatorisch, mit Ausnahme der Arbeitnehmer, die:
 - a) für eine beschränkte Zeit von nicht mehr als 3 Monaten angestellt sind; Art. 4 Abs. 3 bleibt vorbehalten;
 - b) einen Jahreslohn gemäss Art. 12 beziehen, der kleiner ist als der Jahresbetrag der vollen minimalen AHV-Altersrente, mit Ausnahme der Personen mit einem Lehrvertrag;

- c) nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind, oder wenn sie hauptberuflich eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- d) voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz erwerbstätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie ein entsprechendes Gesuch an die Kasse stellen, unter Vorbehalt der Staatsverträge;
- e) beim Dienstantritt mindestens zu 70 % im Sinne des IVG invalid sind, sowie Personen, die gemäss Art. 26a BVG provisorisch weiterversichert bleiben.

- ² Der Stiftungsrat kann im Einvernehmen mit der Swatch Group die Tätigkeit der Kasse auch auf Arbeitnehmer von Schweizer Unternehmen ausdehnen, die mit der Swatch Group finanziell oder wirtschaftlich eng verbunden sind. In diesem Fall werden mit den betreffenden Unternehmen Anschlussvereinbarungen getroffen. Wird die Anschlussvereinbarung durch eine Arbeitgeberfirma oder die Kasse gekündigt, so wird die Beibehaltung und der Übertritt der Rentenbezüger in die neue Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 53e BVG geregelt.

Art. 4 Beginn des Anschlusses

- ¹ Der Beitritt zur Kasse erfolgt am Tage des Dienstantrittes. Mit dem Beitritt wird der Arbeitnehmer versichert.
- ² Bis zum 31. Dezember, welcher der Vollendung des 24. Altersjahres folgt oder damit zusammenfällt, umfasst die Versicherung der Arbeitnehmer die Risiken Invalidität und Tod (nachfolgend: Risikoversicherung). Ab dem 1. Januar nach dem vollendeten 24. Altersjahr sind auch die Altersleistungen versichert (nachfolgend: Vollversicherung).
- ³ Arbeitnehmer mit befristeten Anstellungen treten der Kasse bei, wenn:
- a) das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, auf den die Verlängerung vereinbart wurde;
 - b) mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt. In diesem Fall tritt der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats der Kasse bei. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so tritt der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses der Kasse bei.
- ⁴ Für Arbeitnehmer, deren Jahreslohn gemäss Art. 12 beim Dienstantritt kleiner ist als der Minimalbetrag gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b, erfolgt der Beitritt zur Kasse am ersten Tag jenes Monats, ab welchem der Jahreslohn gemäss Art. 12 diesen Minimalbetrag übersteigt.

Art. 5 (...) ¹

Art. 6 Beitritt nach dem 1. Januar, der dem 24. Geburtstag folgt

Tritt ein Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis nach dem 1. Januar, der seinem 24. Geburtstag folgt, an, so gewährt ihm die Kasse das Recht, die Vorsorgeleistungen für die Zeit zwischen dem genannten Datum und dem Datum des Dienstantrittes gemäss Art. 7 einzukaufen.

¹ Aufgehoben durch Entscheid des Stiftungsrats anlässlich der Sitzung vom 25. November 2020.

Art. 7 Einkauf von Leistungen

- ¹ Jeder neue Versicherte, der über eine Austrittsleistung aus der Vorsorgeeinrichtung seines früheren Arbeitgebers oder über ein Freizügigkeitsguthaben verfügt, hat deren Überweisung an die Kasse zu verlangen. Die Kasse kann die Freizügigkeitsleistung aus einem früheren Vorsorgeverhältnis sowie das Guthaben aus einer anderen Form der Vorsorgeschutzerhaltung im Namen des Versicherten einfordern und sie dem Versicherten gutschreiben.
- ² Die an die Kasse überwiesene Freizügigkeitsleistung wird per Überweisungsdatum vollumfänglich für den Einkauf von Leistungen verwendet. Falls der überwiesene Betrag den gemäss Abs. 5 bestimmten Höchstbetrag übersteigt, wird der Überschuss für die Finanzierung einer vorzeitigen Pensionierung gemäss Art. 8 verwendet.
- ³ Der Versicherte kann jederzeit auf eigene Kosten und mittels Barzahlung oder unter Verwendung der Freizügigkeitsleistung oder der lebenslangen Rente in Form einer jährlichen Überweisung gemäss Art. 19j Abs. 1 FZV, welche ihm im Falle einer Scheidung gemäss Gerichtsurteil durch die Vorsorgeeinrichtung, an welcher der geschiedene Ehegatte angeschlossen ist, zugesprochen wird, Leistungen einkaufen. Die Kosten des Einkaufs werden gemäss Abs. 5 und folgende, unter Berücksichtigung des beitragspflichtigen Lohnes, des Alters des Versicherten und des im Anhang A aufgeführten Faktors am Tag des Einkaufs festgelegt.
- ⁴ Art. 50 Abs. 2 und 58 Abs. 11 bleiben vorbehalten.
- ⁵ Die Höhe der Leistungen, welche eingekauft werden können, ist auf die maximale theoretisch erworbene Altersrente begrenzt, die in Anwendung der erworbenen Beträge in Anhang B ab dem 1. Januar, der dem 24. Geburtstag des Versicherten folgt, berechnet wird, abzüglich der vom Versicherten am Tag des Einkaufs effektiv erworbenen Altersrente. Zur Anwendung des Anhangs B werden der beitragspflichtige Lohn und das Alter des Versicherten am Tag des Einkaufs berücksichtigt.
- ⁶ Die maximale Einkaufssumme wird um das Guthaben der Säule 3a, welches den maximalen durch das Bundesamt für Sozialversicherungen fixierten Maximalbetrag übersteigt, vermindert.
- ⁷ Ein Einkauf von Leistungen ist nur nach vollständiger Rückzahlung des Vorbezugs für Wohneigentum möglich. Die auf einer Ehescheidung beruhenden Einkäufe gemäss Art. 50 Abs. 2 sind davon nicht betroffen.
- ⁸ (...) ²
- ⁹ Leistungen, die aufgrund eines Einkaufs erworben wurden, dürfen innert drei Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden. Dieses Prinzip gilt für alle Arten von Barauszahlung in Kapitalform. Die infolge Ehescheidung getätigten Einkäufe gemäss Art. 50 Abs. 2 sind davon nicht betroffen.
- ¹⁰ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, sind die Einkäufe während den ersten fünf Jahren jährlich auf 20 % des beitragspflichtigen Lohnes beschränkt.
- ¹¹ Ein Leistungseinkauf gemäss Abs. 3, Einkäufe infolge Scheidung inbegriffen, sowie gemäss Art. 8 ist nicht mehr möglich, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt der Antragstellung oder Einzahlung nicht im Besitz seiner vollen Arbeitsfähigkeit ist.
- ¹² Die einschlägigen gesetzlichen anwendbaren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

² Aufgehoben durch Entscheid des Stiftungsrats anlässlich der Sitzung vom 25. November 2020.

Art. 8 Finanzierung einer vorzeitigen Pensionierung

- ¹ Neben den vollständigen reglementarischen einkaufbaren Leistungen kann der Versicherte zusätzliche Einkäufe tätigen, um Kürzungen der Leistungen bei vorzeitiger Pensionierung ganz oder teilweise auszugleichen. Voraussetzung dafür ist, dass die vollständigen reglementarischen Leistungen bereits eingekauft worden sind.
- ² Die Höhe des einkaufbaren Betrags entspricht dem gegenwärtigen Wert des Unterschieds zwischen der Altersrente mit 65 und der vorzeitigen Rente, zum technischen Zinssatz der Kasse gemäss Alter des Versicherten am Tag des Einkaufs diskontiert.
- ³ Falls ein Versicherter später auf eine vorzeitige Pensionierung verzichtet und er Einkäufe zu diesem Zweck getätigt hat, dürfen die ausbezahlten Leistungen das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5 % überschreiten, andernfalls können keine Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) mehr an die Kasse erbracht werden.
- ⁴ Die getätigten Einkäufe zur teilweisen oder vollständigen Kompensation der Leistungsreduktion bei vorzeitiger Pensionierung werden mit einem dem technischen Zinssatz der Kasse entsprechenden Zins vergütet und überwiesen:
 - a) bei Pensionierung: der Betrag des angesammelten Kapitals wird zur Finanzierung einer zusätzlichen Altersrente, umgerechnet mit Hilfe des im Anhang C aufgeführten Tarifs, verwendet. Eine teilweise Kapitalauszahlung ist gemäss Art. 26 möglich;
 - b) bei Invalidität: in Kapitalform im gleichen Verhältnis wie die Invalidenrente gemäss Art. 29 und 30;
 - c) im Todesfall: in Kapitalform an den überlebenden Ehegatten; bei Fehlen an den Anspruchsberechtigten gemäss Art. 47;
 - d) bei Austritt: es sind die Freizügigkeitsleistung betreffenden Bestimmungen des vorliegenden Reglements anwendbar.

Art. 9 Ende des Anschlusses

- ¹ Der Anschluss an der Kasse wird beendet, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grund als Invalidität oder Pensionierung aufgelöst wird oder wenn der in Art. 3 Abs.1 Bst. b festgelegte minimale Jahreslohn nicht mehr erreicht wird.
- ² Mit dem Austritt aus der Kasse erlischt die Versicherung; vorbehalten bleiben jedoch Abs. 3 und Art. 9a.
- ³ In Abweichung von Abs. 1 kann der Versicherte, der ein Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber der Swatch Group mit Sitz im Ausland eingeht, mit dem Einverständnis des betroffenen Arbeitgebers der Kasse angeschlossen bleiben.
- ⁴ Hat der Versicherte im Verlauf des Monats, der dem Ende des Anschlusses folgt, keinen neuen Arbeitsvertrag abgeschlossen und stirbt er oder tritt eine Arbeitsunfähigkeit ein, die später zum Tod oder zur Gewährung einer IV-Rente führt, so bleibt er bei der Kasse versichert³.
- ⁵ Wird die Kasse gemäss Abs. 4 leistungspflichtig und wurde die Freizügigkeitsleistung bereits überwiesen, so verlangt die Kasse deren Rückzahlung; findet keine Rückzahlung statt, so kürzt die Kasse ihre Leistungen entsprechend⁴.

³ Ehemaliger Art. 57 Abs. 2.

⁴ Ehemaliger Art. 57 Abs. 3.

Art. 9a Freiwillige Weiterführung des Anschlusses ab 58 Jahren

- ¹ Der Versicherte, dessen Anschluss an der Kasse nach Erreichen des 58. Altersjahrs, aber vor dem ordentlichen Rücktrittsalter beendet wird, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann auf Antrag, zu den gleichen Bedingungen und im bisherigen Umfang der Kasse angeschlossen bleiben.
- ² Der Versicherte muss der Kasse seinen schriftlichen Antrag vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses einreichen. Er muss zudem den Beweis erbringen, dass dieses vom Arbeitgeber aufgelöst wurde und die gewählte Versicherungsdeckung gemäss Abs. 5 mitteilen. Die Freizügigkeitsleistung bleibt in der Kasse.
- ³ Der am Ende des Arbeitsverhältnisses beitragspflichtige Lohn wird ohne Änderung beibehalten. Abs. 11 bleibt vorbehalten.
- ⁴ Die Weiterführung des Anschlusses ist nicht möglich:
 - a) wenn der Versicherte das ordentliche Rücktrittsalter erreicht;
 - b) wenn der Versicherte in den Dienst eines neuen Arbeitgebers tritt, Abs.11 bleibt vorbehalten;
 - c) wenn er von der obligatorischen Versicherung der Arbeitslosen gemäss Art. 2 BVG gedeckt ist;
 - d) wenn er gemäss Art. 47 BVG für die Altersvorsorge oder gegen die Risiken von Tod und Invalidität bei der Auffangeinrichtung gedeckt ist;
 - e) wenn er sich selbständig macht und die Barauszahlung seiner Freizügigkeitsleistung verlangt;
 - f) wenn er die Schweiz definitiv verlässt;
 - g) wenn der in Art. 3 Abs. 1 Bst. b festgelegte minimale Jahreslohn infolge teilweiser Überweisung gemäss Abs. 11 nicht mehr erreicht wird.
- ⁵ Während der Dauer der Weiterführung des Anschlusses gemäss Abs. 1 kann der Versicherte folgende Weiterführung wählen:
 - die Vollversicherung, inklusive Risikoversicherung (Tod und Invalidität). Er muss den Beitrag der Vollversicherung des Versicherten gemäss Art. 60 und denjenigen des Arbeitgebers gemäss Art. 61 übernehmen, oder
 - die alleinige Risikoversicherung. Er muss den Beitrag der Risikoversicherung (Anteil des Versicherten und Anteil des Arbeitgebers) übernehmen. In diesem Fall bleibt die erworbene Altersrente unverändert.
- ⁶ Der Versicherte kann die gemäss Abs. 5 gewählte Versicherungsdeckung jedes Jahr am 1. Januar ändern. Der Antrag muss der Kasse spätestens 2 Monate vor Fälligkeit schriftlich gestellt werden.
- ⁷ Der gemäss Abs. 5 durch den Versicherten übernommene Arbeitgeberbeitrag der Vollversicherung und der Risikoversicherung wird nicht als persönlicher Beitrag im Sinne der Art. 48 (Todesfallleistung) und 54 (Freizügigkeitsleistung) betrachtet.
- ⁸ Die Beiträge gemäss Abs. 5 werden monatlich bis spätestens am 27. jedes Monats geschuldet. Die Kasse kann die Weiterführung des Anschlusses bei Verzug oder Nichtbezahlung in einer Frist von 30 Tagen nach der Mahnung auflösen.
- ⁹ Der Versicherte kann den Anschluss jederzeit beenden. Er endet am Ende des Monats, in welchem die Kasse seinen schriftlichen Antrag erhält.

- ¹⁰ Tritt der Versicherte während der Weiterführung des Anschlusses in den Dienst eines neuen Arbeitgebers, wird die Freizügigkeitsleistung in dem Umfang an die Vorsorgeeinrichtung des Letzteren überwiesen, als sie für den Einkauf der gesamten reglementarischen Leistungen notwendig ist. Werden mehr als zwei Drittel der Freizügigkeitsleistung überwiesen, entspricht das Ende des Anschlusses dem dem Anschlussmonat in die neue Vorsorgeeinrichtung vorhergehenden Monatsende.
- ¹¹ Bei einer teilweisen Überweisung gemäss Abs. 10 und wenn zwei Drittel oder weniger der Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen werden, werden die erworbene Altersrente, die Summe der vom Versicherten persönlich geleisteten Einzahlungen und das Altersguthaben gemäss BVG entsprechend Art. 50 Abs. 2 und 3 gekürzt. Der beitragspflichtige Lohn wird ebenfalls im gleichen Verhältnis gekürzt.
- ¹² Hat die Weiterführung des Anschlusses mehr als 2 Jahre gedauert, werden die Versicherungsleistungen in Rentenform überwiesen. Ein Vorbezug (Art. 58) und eine Verpfändung (Art. 59) sind nicht mehr möglich.
- ¹³ Der Stiftungsrat bestimmt den Betrag der Beteiligung an den der Kasse für die Behandlung des Antrags für die freiwillige Weiterführung des Anschlusses entstandenen Kosten.
- ¹⁴ Am Ende des Anschlusses gelten die Bestimmungen dieses Reglements bezüglich die Freizügigkeitsleistung (Art. 52 bis 56).

Art. 10 (...) ⁵

2.2. Definitionen

Art. 11 Ordentliches Rücktrittsalter

Das ordentliche Rücktrittsalter wird am ersten Tag des Monats nach dem 65. Geburtstag eines Mannes und einer Frau erreicht.

Art. 12 Jahreslohn – Beitragspflichtiger Lohn

- ¹ Der Jahreslohn ist massgebend für die Berechnung des beitragspflichtigen Lohnes. Er besteht aus dem Grundlohn und aus einem allfälligen variablen Lohn.
- ² Beim Beitritt zur Kasse entspricht der Grundlohn dem in diesem Zeitpunkt massgebenden Monats- oder Stundenlohn, der gemäss den zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer vereinbarten Entschädigungskriterien in einen Jahreslohn umgerechnet wird. Der variable Lohn entspricht 2/3 des in Form eines Jahresbonus festgelegten Lohnes.
- ³ Nach dem Beitritt zur Kasse wird der Jahreslohn per 1. Januar analog zu Abs. 2 auf der Grundlage der in diesem Zeitpunkt massgebenden Lohnbestandteile neu berechnet. Der beitragspflichtige Lohn wird im Laufe des Kalenderjahres angepasst, sofern die Erhöhung des Jahreslohnes CHF 7'000.- oder mehr beträgt oder bei einer Reduzierung des Jahreslohnes. Für Personen mit einem Lehrvertrag oder bei einem Arbeitgeberwechsel wird der beitragspflichtige Lohn im Laufe des Jahres bei jeder Änderung, resp. bei einem Arbeitgeberwechsel angepasst.

⁵ Aufgehoben durch Entscheid des Stiftungsrats anlässlich der Sitzung vom 22. November 2017.

- ⁴ Der Stiftungsrat legt im Einvernehmen mit der Leitung der Swatch Group die allfälligen weiteren Bestandteile des Jahreslohnes fest, die für die Berechnung des beitragspflichtigen Lohnes berücksichtigt werden.
- ⁵ Der beitragspflichtige Lohn entspricht dem Jahreslohn gemäss Abs. 2; er wird auf die nächsten CHF 1'000.- aufgerundet und ist auf CHF 320'000.- begrenzt.
- ⁶ Wenn der vom Arbeitnehmer effektiv erzielte Lohn ohne sein Verschulden gemäss den Art. 324a und 329g OR vorübergehend reduziert wird, wird der beitragspflichtige Lohn mindestens während der für den Arbeitgeber gesetzlich vorgeschriebenen Dauer, den Lohn zu überweisen, beibehalten, sofern der Versicherte nicht selbst die Reduktion verlangt. Dies ist auch gültig wenn der Arbeitgeber keinen Lohn bezahlt, weil Versicherungsleistungen in der Höhe von mindestens 80 % des Lohnes ausbezahlt werden.
- ⁷ Der beitragspflichtige Lohn enthält keinerlei Entschädigungen aus der Erwerbstätigkeit für einen Dritten.

2.3. Leistungen der Kasse

2.3.1. Allgemeines

Art. 13 Art der Leistungen

- ¹ Die Kasse versichert zu den nachfolgenden Bedingungen Leistungen in Form von:
- a) Altersrente oder Teilzahlung in Kapital;
 - b) Invalidenrente;
 - c) Befreiung von der Beitragszahlung;
 - d) Rente an den überlebenden Ehegatten;
 - e) Rente an den überlebenden Konkubinatspartner;
 - f) Kinderrente;
 - g)⁶ (...)
 - h) Todesfallkapital;
 - i) Leistungen bei Ehescheidung;
 - j) Freizügigkeitsleistung.
- ² Die Kasse führt ferner die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge gemäss den gesetzlichen Vorschriften durch.

Art. 14 Zahlung

- ¹ Die Leistungen der Kasse sind wie folgt zahlbar:
- a) Renten: monatlich am Ende des Monats;
 - b) Kapitalzahlungen: so bald wie möglich, nachdem die Formalitäten erfüllt sind.

⁶ Gemäss Entscheid des Stiftungsrats anlässlich der Sitzung vom 22. November 2017 wurde das Sterbegeld mit Wirkung seit 1. Mai 2018 aufgehoben.

- ² Zahlungsort für die Leistungen ist der Sitz der Kasse. Sie werden in der Schweiz oder im Ausland auf ein auf den Begünstigten lautendes Bank- oder Postkonto ausbezahlt. Die Zahlung wird in Schweizer Franken ausgeführt und die Spesen gehen zu Lasten des Begünstigten.
- ³ Die Kasse kann die Vorlage von Dokumenten verlangen, die die Anspruchsberechtigung bestätigen; bringt der Begünstigte solche Dokumente nicht bei, so kann die Kasse die Auszahlung der Leistungen aufschieben.
- ⁴ Die Kasse verlangt die Rückerstattung von unrechtmässig ausbezahlten oder bezogenen Leistungen gemäss Art. 35a BVG.
- ^{4bis} Ist der Jahresbetrag der Altersrente oder der versicherten Invalidenrente kleiner als 10 % des Jahresbetrags der vollen minimalen AHV-Altersrente, beziehungsweise 6 % im Falle einer Hinterlassenenrente oder 2 % im Falle einer Kinderrente, so zahlt die Kasse anstelle der versicherten Leistungen eine gemäss den technischen Grundlagen der Kasse bestimmte Kapitalabfindung.
- ⁵ Wenn die Kasse als die letzte bekannte Vorsorgeeinrichtung provisorisch Invaliden- oder Hinterlassenleistungen auszahlen muss, beschränkt sie diese auf die Minimalleistungen gemäss BVG. Wenn es sich im Nachhinein erweist, dass die Kasse nicht leistungspflichtig ist, fordert sie die Rückerstattung der vorgeschossenen Leistungen.
- ⁶ Der berechtigte Ehegatte, welcher im Rahmen eines Scheidungsverfahrens Anspruch auf eine lebenslange Rente hat, kann die Überweisung des Betrages an die Kasse nur verlangen, sofern der Versicherte gemäss Art. 7 und 8 das Recht hat, einen Einkauf zu tätigen.

Art. 15 Anpassung an die Preisentwicklung

Der Stiftungsrat der Kasse entscheidet jedes Jahr, ob und in welchem Umfang im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die laufenden Renten der Teuerung angepasst werden können. Der diesbezügliche begründete Beschluss wird im Jahresbericht veröffentlicht.

Art. 16 Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod

- ¹ Ergeben die Leistungen der Kasse an einen Invaliden, an einen pensionierten Invaliden oder an Hinterbliebene eines verstorbenen Versicherten zusammen mit den in Abs. 3 erwähnten Leistungen Dritter einen Betrag, der grösser ist als 95 % des für die AHV massgebenden Jahreslohnes ohne gelegentliche Lohnbestandteile, den der Versicherte bei Weiterbeschäftigung innerhalb der Swatch Group in Anwendung des Art. 16 Abs. 9 hätte erzielen können, werden die Kassenleistungen entsprechend gekürzt.
- ² Die Empfänger von Invaliditäts- oder Todesfallrenten sind verpflichtet der Pensionskasse unverzüglich alle Änderungen bezüglich ihrer persönlichen Verhältnisse, die die Leistungsberechnungen beeinflussen könnten, mitzuteilen.
- ³ Folgende Leistungen Dritter werden berücksichtigt:
- die Leistungen gemäss AHVG und IVG;
 - die Leistungen gemäss UVG, sowie Leistungen der vom Arbeitgeber abgeschlossenen Unfall-Zusatzversicherung;
 - die Leistungen der Eidg. Militärversicherung (MV);
 - die Leistungen einer Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtung, die mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber finanziert wurden;

- die Leistungen von Freizügigkeitsstiftungen;
- allfällige Lohnzahlungen des Arbeitgebers oder Lohnersatzleistungen;
- das Erwerbseinkommen, das ein Voll- oder Teilinvalider erzielt, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung gemäss Art. 8a IVG erzielt wird;
- das Erwerbseinkommen, das ein Voll- oder Teilinvalider vernünftigerweise aufgrund einer Erwerbstätigkeit erzielen würde. Um dieses zu bestimmen, geht die Pensionskasse von der gemäss Verfügung der IV-Stelle verbleibenden Erwerbsfähigkeit, sowie dem jährlichen Bruttoeinkommen gemäss Abs. 1 aus. Dabei bleibt die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten mit Anspruch auf eine volle IV-Rente unberücksichtigt. Eine Anpassung erfolgt nur bei Erlass eines neuen Entscheides der IV-Stelle infolge einer Revision;
- die Leistungen aus ausländischen Sozialversicherungen;
- der von einer früheren Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der Wohneigentumsförderung gewährte und nicht zurück bezahlte, gemäss den technischen Grundlagen der Kasse in Rente umgewandelte Vorbezug;
- die Kürzung der Invalidenrente im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung gemäss Art. 124 ZGB;
- Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung gemäss Art. 124 ZGB zugesprochen wird.

4 Hilfflosen- und Integritätsentschädigungen, Assistenzbeiträge und andere ähnliche Leistungen werden nicht wie Leistungen von Dritten angerechnet.

4bis Die Leistungen an den überlebenden Ehegatten und die Waisen werden zusammengerechnet.

5 Verweigert oder kürzt die AHV, die IV, die UV oder die MV die Leistungen, weil der Versicherungsfall durch den Anspruchsberechtigten verschuldet wurde, so sind für die Berechnung der Überversicherung die vollen versicherten Leistungen massgebend.

6 Werden die von der Kasse geschuldeten Leistungen infolge Anwendung von Art. 58 Abs. 8 reduziert, so werden für die Berechnung der Überversicherung jene Leistungen der Kasse berücksichtigt, die geschuldet gewesen wären, wie wenn keine Kürzung gemäss den erwähnten Artikeln erfolgt wäre.

7 Zahlt eine der in Abs. 3 erwähnten Einrichtungen ein Kapital aus, so wird dieses zwecks Ermittlung einer allfälligen Überversicherung gemäss den technischen Grundlagen der Kasse in Renten umgerechnet.

8 Falls die Leistungen der Kasse gekürzt werden, so werden sie alle im gleichen Verhältnis gekürzt.

9 Die Leistungskürzung wird regelmässig überprüft, wobei die allgemeine Lohnentwicklung durch Beschluss der Swatch Group, die Entwicklung der Leistungen, der Wegfall von Leistungen sowie das Anfallen neuer Leistungen berücksichtigt werden.

10 Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt der Kasse.

11 Die Bestimmungen des Art. 16 sind nach dem ordentlichen Rücktrittsalter dem pensionierten Invaliden anwendbar, wenn er Begünstigter von erbrachten Leistungen gemäss UVG, MVG oder vergleichbaren ausländischen Leistungen ist.

12 Die Kasse gleicht die Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG nicht aus.

Art. 17 Ansprüche gegenüber einem haftpflichtigen Dritten

- ¹ Bei Fehlen einer gesetzlichen Regelung treten der Invalide oder die Hinterbliebenen eines verstorbenen Versicherten ihre Ansprüche unwiderruflich gegenüber dem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftet, der Kasse in der Höhe der Kassenleistungen ab.
- ² Bei Behinderung der Abtretung ist die Kasse berechtigt, die Überweisung ihrer Leistungen zu unterbrechen.

Art. 18 Grober Fehler des Anspruchsberechtigten

- ¹ Falls die AHV/IV eine Leistung kürzt, zurückzieht oder verweigert, weil die Invalidität oder der Tod eines Versicherten durch den Anspruchsberechtigten grobfahrlässig verschuldet wurde, oder wenn der Versicherte sich einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV widersetzt, kürzt die Kasse ihre Leistungen im gleichen Ausmass.
- ² Ist ein Versicherter in der Schweiz oder im Ausland zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, ist die Zahlung der Invaliditäts- oder Todesfallleistungen während der ganzen Dauer ausgesetzt. Die Unterhaltsleistungen für die Angehörigen werden beibehalten.

Art. 19 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

- ¹ Die Leistungen der Kasse können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Bestimmungen dieses Reglements betreffend die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung bleiben jedoch vorbehalten.
- ² Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, welche der Arbeitgeber an die Kasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um nicht vom Lohn abgezogene Beiträge handelt.

Art. 20 Verjährung

Forderungen verjähren nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts. Art. 41 BVG ist darüber hinaus anwendbar.

2.3.2. Altersrente

Art. 21 Rentenanspruch

Der Rentenanspruch beginnt im ordentlichen Rücktrittsalter und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Anspruchsberechtigte stirbt.

Art. 22 Betrag der erworbenen Altersrente

- ¹ Der Jahresbetrag der erworbenen Altersrente entspricht der Summe der Jahr für Jahr gemäss Abs. 2 erworbenen Altersrente, gegebenenfalls zuzüglich der gemäss Art. 7 eingekauften Altersrente und laut Art. 50 Abs. 2 und 58 Abs. 8 gekürzt.
- ² Für jedes volle Kalenderjahr erwirbt der Versicherte eine Altersrente, deren Betrag aufgrund der erworbenen Beträge im Anhang B, aufgrund des beitragspflichtigen Lohnes und aufgrund des Alters des Versicherten berechnet wird. Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Für Jahresbruchteile wird der

Jahresbetrag der erworbenen Altersrente anteilmässig berechnet. Vorbehalten bleibt Art. 3 des Reglements über die Sanierungsmassnahmen.

Art. 23 Betrag der versicherten Altersrente

Der Jahresbetrag der versicherten Altersrente entspricht dem Jahresbetrag der am Berechnungstichtag gemäss Art. 22 erworbenen Altersrente zuzüglich der Altersrenten, die bis zum ordentlichen Rücktrittsalter noch erworben werden könnten, wenn der Versicherte bis zu diesem Zeitpunkt mit seinem letzten beitragspflichtigen Lohn angestellt bliebe.

Art. 24 Vorzeitige Pensionierung

- ¹ Beendet ein Versicherter sein Arbeitsverhältnis vor dem ordentlichen Rücktrittsalter, jedoch nach dem letzten Tag des Monats, in dessen Verlauf er das 60. Altersjahr vollendet, so zahlt er keine Beiträge mehr und erhält ab sofort eine vorzeitige Altersrente, sofern:
 - der Versicherte oder die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers nicht die Überweisung der Freizügigkeitsleistung gemäss den Art. 53 und 54 an letztere verlangt oder
 - der Versicherte nicht die Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer gesetzlich zulässigen Form verlangt, da er sich auf Stellensuche befindet, oder
 - der Versicherte nicht die Barauszahlung im Sinne von Art. 56 Abs. 1 Bst. a und b verlangt, oder
 - der Versicherte nicht die freiwillige Weiterführung des Anschlusses im Sinne von Art. 9a verlangt.
- ² Der Versicherte muss die Pensionskasse über den Arbeitgeber mindestens zwei Monate vor dem Beginn der vorzeitigen Pensionierung schriftlich über sein Begehren informieren.
- ³ Der Jahresbetrag der vorzeitigen Altersrente entspricht dem Betrag der bei Beendigung des Anschlusses gemäss Art. 22 erworbenen Altersrente, multipliziert mit den nachstehenden Sätzen, unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten, das in Jahren und Monaten berechnet wird:

Alter des Versicherten	Betrag der vorzeitigen Altersrente in % der gemäss Art. 22 erworbenen Altersrente
65	100.0 %
64	98.0 %
63	96.0 %
62	94.0 %
61	92.0 %
60	90.0 %

- ⁴ In Abweichung von Abs. 1 kann der Versicherte den Rentenbezug längstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter aufschieben; in diesem Fall ist der Prozentsatz gemäss Abs. 3 massgebend, der sich aus dem Alter ergibt, ab welchem die Altersrente ausgerichtet wird.
- ⁵ Wird die Auszahlung der Altersleistungen aufgeschoben, ist eine Kapitalabfindung ausgeschlossen (Art. 26 Abs. 4).

Art. 25 Aufgeschobene Pensionierung

- ¹ Der Versicherte, der über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus im Arbeitsverhältnis bleibt, bezahlt weiterhin Beiträge.
- ² Die Rentenzahlung wird bis zur Beendigung des Anschlusses aufgeschoben, längstens jedoch bis zum 70. Altersjahr.
- ³ Die Summe der nicht ausbezahlten Altersrenten und der bis zur Beendigung des Anschlusses noch geleisteten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge werden im Zeitpunkt der effektiven Pensionierung zur Erhöhung der von der Kasse versicherten Leistungen verwendet, berechnet gemäss den technischen Grundlagen der Kasse (Anhang D).
- ⁴ Stirbt der Versicherte vor der tatsächlichen Beendigung des Anschlusses, so wird das Kapital gemäss Abs. 3, unabhängig von den Bestimmungen des Erbrechts, dem überlebenden Ehegatten/dem überlebenden Konkubinatspartner, der die in den Art. 33 und 36 festgelegten Bedingungen für eine Rente erfüllt, bei Fehlen den Anspruchsberechtigten gemäss Art. 47, zugewiesen.

Art. 25a Teilweise Pensionierung

- ¹ Der Versicherte, der die Bedingungen für eine Pensionierung (Art. 23 bis 25) erfüllt, kann auf sein Verlangen und mit der ausdrücklichen Zustimmung des Arbeitgebers in den Genuss einer teilweisen Pensionierung kommen, unter der Bedingung, dass der beitragspflichtige Lohn um mindestens 25 % in Bezug auf eine Vollzeitaktivität herabgesetzt wird und dass dieser höher ist als der minimale Jahreslohn gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b.
- ² Der Versicherte, der im Genuss einer teilweisen Pensionierung ist, wird von der Kasse wie folgt behandelt:
 - als Pensionierter für den dem Pensionierungsgrad entsprechenden beitragspflichtigen Lohnanteil;
 - als aktiver Versicherter für den beitragspflichtigen Lohnanteil, der dem erzielten Lohn entspricht.
- ³ Wenn ein Versicherter, der im Genuss einer teilweisen Altersrente der Kasse ist, den Dienst seines Arbeitgebers vor dem ordentlichen Rücktrittsalter verlässt, kommen die Bedingungen in Bezug auf die Freizügigkeitsleistung des vorliegenden Reglements für den Teil des beitragspflichtigen Lohnes, welcher dem erzielten Lohn entspricht, zur Anwendung. Ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalter wird dem Versicherten eine sofortige Altersrente zugesprochen.
- ⁴ Der Versicherte kann in keinem Fall den Rentenbezug der teilweisen Altersrente aufschieben und jegliche Kapitalabfindung ist ausgeschlossen.
- ⁵ Der Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Reduktion des beitragspflichtigen Lohnes und dem beitragspflichtigen Lohn vor der Reduktion.
- ⁶ Bei jeder Reduktion des beitragspflichtigen Lohnes von mindestens 25 % in Bezug auf eine Vollzeitaktivität, kann der Versicherte eine zusätzliche teilweise Pensionierung beantragen.
- ⁷ Das mit der Absicht eine gemäss Art. 8 teilweise oder volle Reduktion der Leistungen infolge Pensionierung zu kompensieren angesammelte Kapital wird proportional zum Pensionierungsgrad für die teilweise Pensionierung verwendet. Der Saldo wird weiterhin für den erzielten Lohnanteil angesammelt.

Art. 26 Kapitalabfindung

- ¹ Der Versicherte kann bei der Pensionierung, unter Vorbehalt des Art. 9a Abs. 12, verlangen, dass ein Teil oder die gesamte Freizügigkeitsleistung in Kapitalform ausbezahlt wird, sofern:
 - er seine Absicht mindestens zwei Monate vor dem Altersrentenbezug der Kasse schriftlich bekannt gibt;
 - er nicht im Anschluss an eine Invalidenrente gemäss Art. 28 Abs. 1 eine Altersrente bezieht;
 - er, falls er verheiratet ist, das schriftliche Einverständnis seines Ehegatten vorlegt.
- ² Die Altersrente wird im Verhältnis des Prozentsatzes der in Kapitalform ausbezahlten Freizügigkeitsleistung gekürzt. Auf dem Kapital werden keine Zinsen geschuldet.
- ³ Mit der Kapitalabfindung erlischt auf dem in Kapitalform überwiesenen Anteil jeglicher Anspruch auf weitere Leistungen der Kasse.
- ⁴ Wird die Auszahlung der Altersleistungen gemäss Art. 24 Abs. 4 aufgeschoben, ist eine teilweise Kapitalabfindung ausgeschlossen.

2.3.3. Invalidenrente

Art. 27 Anerkennung der Invalidität

- ¹ Der Versicherte, der im Sinne der IV als invalid anerkannt wird, wird auch von der Kasse ab demselben Datum und im selben Ausmass als invalid anerkannt, sofern er bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führte, bei der Kasse versichert war.
- ² Die Kasse hat die Möglichkeit, innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides der IV-Stelle, Einsprache dagegen zu erheben.
- ³ Bezieht der Versicherte bereits eine vorzeitige Altersrente, kann er nicht mehr als invalid anerkannt werden, es sei denn, die Arbeitsunfähigkeit begann bereits vor der Frühpensionierung.

Art. 28 Rentenanspruch

- ¹ Der Anspruch auf die Invalidenrente beginnt und endet, unter Vorbehalt des Art. 26a LPP, mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters hat der Versicherte Anspruch auf eine gemäss Art. 22 berechnete Altersrente.
- ² In Abweichung von Abs. 1 wird die Invalidenrente der Kasse solange nicht ausbezahlt, als der Versicherte seinen Lohn oder an dessen Stelle Taggelder bezieht, sofern diese Taggelder mindestens 80 % des Lohnes entsprechen und zu mindestens 50 % durch den Arbeitgeber finanziert wurden.
- ³ Stellt die IV die Überweisung der vollen oder Teilinvalidenrente aufgrund des Wohnsitzes und gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Versicherten ein, werden die Leistungen der Kasse auf die BVG-Leistungen begrenzt. Gegenteilige Bestimmungen internationaler Abkommen bleiben vorbehalten.

Art. 29 Betrag der vollen Rente

- ¹ Zahlt die IV eine volle Rente, so zahlt auch die Kasse eine volle Rente.

- ² Der Jahresbetrag der vollen Invalidenrente der Kasse entspricht dem Jahresbetrag der Altersrente, die der Versicherte im ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Art. 23 erhalten hätte, wenn er bis dahin unter Beibehaltung seines letzten beitragspflichtigen Lohnes im Arbeitsverhältnis geblieben wäre.
- ³ Eine Änderung des beitragspflichtigen Lohnes, welche nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führte, in Kraft tritt, wird bei der Bestimmung der für den Versicherungsfall geschuldeten Leistungen nicht berücksichtigt.
- ⁴ Wird bei einem Vorsorgeausgleich ein Betrag nach Art. 124 Abs.1 ZGB übertragen, wird die Invalidenrente angepasst (Art. 24 Abs. 5 BVG)
- ⁵ Die Kürzung der Rente wird gemäss den zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens gültigen reglementarischen Bestimmungen über die Berechnung der Altersrente (Art. 23) und der Invalidenrente (Art. 29. Abs. 2) berechnet. Die Kürzung der erworbenen Altersrente wird gemäss Art. 50 Abs. 2 und diejenige der persönlichen Beiträge gemäss Art. 50 Abs. 3 bestimmt. Für den Überschuss sind die Bestimmungen des Bundesrechts (Art. 19 BVV2) anwendbar.

Art. 30 Betrag der Teilrente

- ¹ Zahlt die IV eine Teilrente, so zahlt die Kasse auch eine Teilrente zum gleichen Prozentsatz. Dieser wird auf dem Jahresbetrag der vollen Rente gemäss Art. 29 angewendet.
- ² Der Versicherte, der eine Teilinvalidenrente der Kasse erhält, gilt:
 - als Invaliden für jenen Teil des beitragspflichtigen Lohnes gemäss Art. 29 Abs. 2 und 3, der dem Prozentsatz der IV-Rente entspricht;
 - als aktiver Versicherter für jenen Teil des beitragspflichtigen Lohnes, der dem erzielten Lohn entspricht.
- ³ Beendet ein Versicherter, der eine Teilinvalidenrente der Kasse bezieht, sein Arbeitsverhältnis, so gelten die Bestimmungen dieses Reglements über die Freizügigkeit für jenen Teil des beitragspflichtigen Lohnes, der dem erzielten Lohn entspricht.

Art. 31 Änderung des Invaliditätsgrades

- ¹ Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Versicherten und wird deshalb der Grad der IV-Rente geändert, so wird die Invalidenrente der Kasse entsprechend angepasst, mit Ausnahme jenes Versicherten, der gemäss Art. 26a BVG Anspruch auf die provisorische Weiterversicherung hat.
- ² Eine Invaliditätsgraderhöhung führt zu einer dementsprechenden Erhöhung der Invalidenrente, begrenzt auf den Minimalbetrag gemäss BVG, sofern die Verschlechterung die Folge der Ursache die zur anfänglichen Invalidität geführt hat ist und die minimale BVG-Invalidenrente höher ist als die durch die Kasse bezahlte Invalidenrente.

2.3.4. Befreiung von der Beitragszahlung

Art. 32 Grundsatz

- ¹ Der Versicherte ist von der Bezahlung der Beiträge gemäss Art. 60 Abs. 1 von dem Zeitpunkt an befreit, ab dem er von der IV als invalid anerkannt worden ist.
- ² Die Beiträge, die der Versicherte ab diesem Zeitpunkt an die Kasse hätte zahlen müssen, wenn er nicht als invalid anerkannt worden wäre, werden von der Kasse übernommen, und

zwar solange er von der IV als invalid anerkannt wird; sie gelten als Beiträge des Versicherten im Sinn von Art. 54.

2.3.5. Hinterlassenenrente

Art. 33 Anspruch des überlebenden Ehegatten

- ¹ Stirbt ein verheirateter Versicherter, ob aktiv, invalid oder pensioniert, so hat sein überlebender Ehegatte Anspruch auf eine Rente ab dem Monatsersten nach dem Todestag, frühestens jedoch nach Beendigung der letzten Zahlung eines vollen Monatslohnes des Verstorbenen und längstens bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt oder wieder heiratet. Art. 35 bleibt vorbehalten.
- ² Wurde die Ehe nach dem letzten Tag des Monats geschlossen, in dessen Verlauf der Versicherte das 65. Altersjahr vollendete, so besteht ein Anspruch auf die Rente an den überlebenden Ehegatten, sofern beim Tod des Versicherten:
 - a) der überlebende Ehegatte für eines oder mehrere Kinder zu sorgen hat oder
 - b) der überlebende Ehegatte mindestens 45 Jahre alt ist und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine der Bedingungen hiervor, so hat er Anspruch auf ein Kapital, das drei Jahresrenten gemäss Art. 34 entspricht.

Art. 34 Betrag der Rente an den überlebenden Ehegatten

- ¹ Der Jahresbetrag der Rente an den überlebenden Ehegatten entspricht:
 - a) wenn der Verstorbene aktiver Versicherter war:

60 % der jährlichen Altersrente, die der Verstorbene im ordentlichen Rücktrittsalter bezogen hätte (gemäss Art. 23), wenn er bis dahin mit dem letzten beitragspflichtigen Lohn im Arbeitsverhältnis gestanden hätte;
 - b) wenn der Verstorbene invalid oder pensioniert war:

60 % der für den Verstorbenen versicherten jährlichen Invaliden- oder Altersrente. Der Rentenanteil, der im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Art. 124a ZGB dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wird, gehört nicht zur jährlichen versicherten Invaliden- oder Altersrente (Art. 21 Abs. 3 BVG).
- ² Ist der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird der Jahresbetrag der Rente an den überlebenden Ehegatten in Abweichung von Abs. 1 für jedes die 15 Jahre übersteigende Jahr um 2 % gekürzt, wobei Jahresbruchteile anteilmässig berücksichtigt werden.
- ³ Hat der überlebende Ehegatte bei Ableben Renten im Gesamtbetrag von weniger als dem Todesfallkapital gemäss Art. 48 bezogen, wird die Differenz den Anspruchsberechtigten des Verstorbenen gemäss Art. 47 ausbezahlt.

Art. 35 Wiederheirat des überlebenden Ehegatten

Der überlebende Ehegatte, der wieder heiratet, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung im Betrag von einer jährlichen Rente an den überlebenden Ehegatten. Mit dieser Überweisung werden seine sämtlichen Ansprüche gegenüber der Kasse abgegolten.

Art. 36 Anspruch des überlebenden Konkubinatspartners

- ¹ Stirbt ein unverheirateter Versicherter, ob aktiv, invalid oder pensioniert, so hat sein überlebender Konkubinatspartner Anspruch auf eine Partnerrente, sofern am Todesdatum folgende kumulativen Bedingungen erfüllt sind:
- a) der Versicherte war nicht bereits Begünstigter einer Witwer- oder Witwenrente gemäss Art. 23 AHVG oder ähnlicher Leistungen von Sozialversicherungsinstitutionen und/oder schweizerischer und/oder ausländischer Vorsorge;
 - b) der Versicherte war nicht bereits im Rahmen eines Scheidungsurteils Begünstigter einer Rente oder einer Kapitalleistung im Sinne der Art. 124e Abs. 1, Art. 126 Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 PartG;
 - c) der Konkubinatspartner war der Kasse von dem verstorbenen Versicherten zu Lebzeiten schriftlich als Anspruchsberechtigter auf die Partnerrente bezeichnet worden und er hat die nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt:
 - 1. er war nicht verheiratet (weder mit dem Versicherten noch mit einer Drittperson);
 - 2. er hatte keine eingetragene Partnerschaft abgeschlossen;
 - 3. es bestand keine verwandtschaftliche Beziehung zum Versicherten im Sinne von Art. 95 ZGB;
 - 4. er lebte während mindestens 5 Jahren ohne Unterbruch in einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Wohnort mit dem Versicherten oder musste für den Unterhalt von einem oder mehreren gemeinsamen Kindern aufkommen, in welchem Fall die minimale Dauer von 5 Jahren nicht zur Anwendung kommt;
 - 5. er ist nicht bereits Begünstigter einer Witwer- oder Witwenrente im Sinne des Art. 23 AHVG oder ähnliche Leistungen von Sozialversicherungsinstitutionen und schweizerischer und/oder ausländischer Vorsorge;
 - 6. er ist nicht im Rahmen des Scheidungsurteils Begünstigter einer Rente oder einer Kapitalabfindung anstelle einer lebenslänglichen Rente im Sinne der Art. 124e Abs. 1, Art. 126 Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 PartG.
- ² Es obliegt der Person, welche den Anspruch auf Leistungen gegenüber der Kasse erhebt, den Beweis zu erbringen, dass sie die obenerwähnten Bedingungen erfüllt. Beweismittel sind folgende Unterlagen:
- a) für die Bedingungen 1 – 3 : Zivilstandsurkunde beider Konkubinatspartner;
 - b) für die Bedingung 4 : Wohnsitzbestätigung und/oder Mietvertrag;
 - c) für die Existenz eines gemeinsamen Kindes : Geburtsurkunde des Kindes;
 - d) für den Unterhalt des Kindes : Bestätigung des Amtes für Minderjährige;
 - e) für die Bedingung 5 : Bestätigung der AHV;
 - f) für die Bedingung 6 : Scheidungsurteil und –konvention.
- ³ Der durch den Verstorbenen bezeichnete überlebende Konkubinatspartner muss innerhalb von 6 Monaten ab Todestag des Versicherten seinen Anspruch schriftlich bei der Kasse geltend machen. Er muss den Beweis erbringen, dass er die Bedingungen erfüllt.
- ⁴ Wenn die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Wohnort zwischen dem Versicherten und dem Konkubinatspartner nach dem vollendeten 65. Altersjahr des Versicherten begonnen hat, müssen für den Anspruch auf die Partnerrente folgende zusätzliche Bedingungen erfüllt

sein:

- a) der überlebende Konkubinatspartner kommt für den Unterhalt von einem oder mehreren gemeinsamen Kindern auf oder
- b) der überlebende Konkubinatspartner ist mindestens 45 Jahre alt.

Art. 37 Beginn und Ende des Anspruchs auf die Konkubinatspartnerrente

Der Anspruch auf eine Rente an den überlebenden Konkubinatspartner entsteht auf den Monatsersten nach dem Todestag, frühestens jedoch nach Beendigung der letzten Zahlung eines vollen Monatslohnes des Verstorbenen. Der Anspruch erlischt am Ende des Monats in dessen Verlauf der überlebende Konkubinatspartner stirbt, sich verheiratet oder eine neue Partnerschaft im Sinne der in Art. 36 erwähnten Bedingungen eingeht.

Art. 38 Betrag der Rente an den überlebenden Konkubinatspartner

- ¹ Die Höhe der Rente an den überlebenden Konkubinatspartner entspricht der Rente an den überlebenden Ehegatten (Art. 34); Abs.2 bleibt vorbehalten. In jedem Fall kommt nur eine einzige Partnerrente zur Auszahlung.
- ² Findet die schriftliche Bezeichnung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter statt, wird der Betrag der Rente an den Konkubinatspartner wie folgt gekürzt:

Alter des Versicherten im Zeitpunkt der Bezeichnung	Kürzung
Vor Vollendung des 66. Lebensjahres	20.0 %
Vor Vollendung des 67. Lebensjahres	40.0 %
Vor Vollendung des 68. Lebensjahres	60.0 %
Vor Vollendung des 69. Lebensjahres	80.0 %
Ab Vollendung des 69. Lebensjahres	100.0 %

- ³ Abs. 2 gilt für die ab dem 01.01.2021 erhaltenen Bezeichnungen.

2.3.6. Kinderrente

Art. 39 Anspruchsberechtigte

- ¹ Erhält ein Versicherter eine Invaliden- oder Altersrente der Kasse, so hat er Anspruch auf eine Kinderrente für jedes seiner Kinder im Sinne von Art. 40.
- ² Stirbt ein Versicherter, aktiv, invalid oder pensioniert, so hat jedes seiner Kinder im Sinne von Art. 40 Anspruch auf eine Kinderrente.

Art. 40 Kinder

Als Kinder eines Versicherten gelten:

- a) die Kinder aus einer vom Versicherten geschlossenen Ehe;
- b) die Kinder, deren Kindesverhältnis zum Versicherten durch Geburt oder Adoption entstand oder durch Heirat, Anerkennung oder richterliche Verfügung begründet wurde;

- c) angenommene Kinder, zu deren Unterhalt der Versicherte im Zeitpunkt seines Todes verpflichtet war oder bei Beginn des Anspruchs auf eine Invaliden- oder Altersrente verpflichtet ist.

Art. 41 Rentenanspruch

- ¹ Der Anspruch auf die Kinderrente beginnt mit der Auszahlung einer Invaliden- oder Altersrente, oder am Monatsersten nach dem Todestag des Versicherten, frühestens jedoch nach Beendigung der letzten Zahlung eines vollen Monatslohnes des Verstorbenen. Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 18. Altersjahr vollendet.
- ² Für Kinder, die noch in einer Ausbildung stehen oder die mindestens zu 70 % invalid sind und keine Erwerbstätigkeit ausüben können, bleibt der Anspruch auf die Kinderrente erhalten, jedoch spätestens bis am Ende des Monats der Vollendung des 25. Altersjahrs.
- ³ Stirbt ein anspruchsberechtigtes Kind, so erlischt der Rentenanspruch am Ende des Sterbemonats.

Art. 42 Rentenbetrag

- ¹ Der Jahresbetrag der Kinderrente entspricht:
 - a) wenn der Versicherte invalid oder pensioniert ist:

25 % der von der Kasse versicherten jährlichen Invaliden- oder Altersrente. Der Rentenanteil, der im Rahmen des Vorsorgeausgleichs im Sinne des Art. 124a ZGB dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wird, gehört nicht zur jährlichen versicherten Invaliden- oder Altersrente;
 - b) wenn der Verstorbene aktiver Versicherter war:

25 % der jährlichen Altersrente, auf die der Verstorbene im ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Art. 23 Anspruch gehabt hätte, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt mit seinem letzten beitragspflichtigen Lohn im Arbeitsverhältnis gestanden hätte;
 - c) wenn der verstorbene Versicherte invalid oder pensioniert war:

25 % der für den Verstorbenen versicherten jährlichen Invaliden- oder Altersrente. Der Rentenanteil, der im Rahmen des Vorsorgeausgleichs im Sinne des Art. 124a ZGB dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wird, gehört nicht zur jährlichen versicherten Invaliden- oder Altersrente;
- ² Bei Umwandlung einer Invaliden- oder Pensioniertenkinderrente in eine Waisenrente bezahlt die Kasse weiterhin den Betrag der Invaliden- oder der Pensioniertenkinderrente.
- ³ Der Anspruch auf eine im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens bestehende Kinderrente ist vom Vorsorgeausgleich im Sinne der Art. 124 und 124a ZGB nicht betroffen.

2.3.7. Sterbegeld⁷

Art. 43 bis 45 (...)

⁷ Gemäss Entscheid des Stiftungsrats anlässlich der Sitzung vom 22. November 2017 wurde das Sterbegeld mit Wirkung seit 1. Mai 2018 abgeschafft; somit wurden die Art. 43 bis 45 ab diesem Datum aufgehoben.

2.3.8. Todesfallkapital

Art. 46 Allgemeines

Unabhängig von den Bestimmungen des Erbrechts wird ein Todesfallkapital erbracht für Versicherte bei deren Ableben keine Rente an den überlebenden Ehegatten (Art. 33 und 49) oder den überlebenden Konkubinatspartner (Art. 36) zur Auszahlung kommt, sofern der Versicherte über ein Kapital gemäss Art. 48 verfügt.

Art. 47 Anspruchsberechtigte

- ¹ Das Todesfallkapital wird an folgende Anspruchsberechtigte ausbezahlt:
- a) den überlebenden Ehegatten, welcher nicht eine der in Art. 33 Abs. 2 definierten Bedingungen für eine Rente an den überlebenden Ehegatten erfüllt;
 - b) den überlebenden Konkubinatspartner im Sinne von Art. 36, der keine der in Art. 36 Abs. 4 definierten Bedingungen erfüllt;
 - c) bei Fehlen: den Kindern des Verstorbenen, welche die Bedingungen für die Gewährung einer Kinderrente erfüllen, zu gleichen Teilen;
 - d) bei Fehlen: den Personen, welche der Verstorbene unterstützt hat, zu gleichen Teilen. Als unterhaltsberechtigter Person gilt eine Person, die wirtschaftlich vom Verstorbenen abhängig war, d.h. dessen Unterhalt zu mehr als der Hälfte von diesem regelmässig über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren finanziert wurde;
 - e) bei Fehlen: den Kindern des Verstorbenen, welche die Bedingungen für die Gewährung einer Kinderrente nicht erfüllen, zu gleichen Teilen;
 - f) bei Fehlen: den Eltern, zu gleichen Teilen;
 - g) bei Fehlen: den Geschwistern, zu gleichen Teilen;
 - h) bei Fehlen: den anderen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, gemäss den Bedingungen des Erbrechts.
- ² Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch gegenüber der Kasse innert 6 Monaten, gerechnet ab dem Todesdatum des Versicherten, geltend machen. Sie müssen den Beweis erbringen, dass sie die Bedingungen erfüllen. Melden sich keine Anspruchsberechtigten im Sinne dieses Artikels, verfällt das Todesfallkapital der Kasse.

Art. 48 Betrag

Das Todesfallkapital entspricht der Summe der vom Versicherten seit dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag persönlich an die Kasse geleisteten Einzahlungen (Beiträge, Einkaufssummen), ohne Zins und gegebenenfalls gemäss Art. 50 Abs. 3 und 58 Abs. 8 gekürzt. Von diesem Betrag wird die Summe der von der Kasse gegebenenfalls bereits geleisteten Invaliden- und Altersrenten, eine allfällige Kapitalabfindung anstelle einer ganzen oder teilweisen Altersrente, sowie der Barwert des im Rahmen der Scheidung zugesprochenen Rentenanteils, am Datum der Rechtskraft des Urteils nach den aktuellen technischen Grundlagen berechnet, abgezogen.

2.3.9. Leistungen bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Art. 49 Leistungsanspruch der Hinterlassenen

- ¹ Der geschiedene Gatte und der ex-eingetragene Partner werden beim Tod des früheren Gatten oder Partners der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern die folgenden drei Bedingungen beim Tod des Versicherten kumulativ erfüllt sind:
 - a) er bezog aufgrund des Scheidungsurteils eine Rente im Sinne der Art. 124e Abs. 1, Art. 126 Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 PartG;
 - b) er ist mindestens 45 Jahre alt oder hat mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind;
 - c) die Ehe hatte mindestens 10 Jahre gedauert.
- ² Hat der geschiedene Gatte oder der ex-eingetragene Partner beim Tod des Versicherten keine unterhaltsberechtigten Kinder oder ist er noch nicht 45 Jahre alt, erfüllt aber die andern der in Abs. 1 genannten Bedingungen, so hat er Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei gemäss Abs. 4 bestimmten Jahresrenten.
- ³ Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.
- ⁴ Die Hinterlassenenleistungen werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen; die Kürzung wird auf den übersteigenden Betrag begrenzt. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV. Die fällige Hinterlassenenrente kann jedoch den Betrag der Rente an den überlebenden Ehegatten gemäss den Minimalbestimmungen des BVG nicht übersteigen.
- ⁵ Die Auszahlung einer Hinterlassenenrente hat keinerlei Einfluss auf die Ansprüche des Ehegatten oder Konkubinatspartners gemäss Art. 36.

Art. 50 Überweisung der Freizügigkeitsleistung und der lebenslangen Rente

- ¹ Die Freizügigkeitsleistungen und Rentenanteile werden gemäss den Art. 122 bis 124e ZGB und 22 bis 22f FZG geteilt. Das Gericht teilt der Kasse den zu übertragenden Betrag mit den nötigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes von Amtes wegen mit.
- ² Wenn ein Teil der Freizügigkeitsleistung des Versicherten in Anwendung von Abs. 1 überwiesen wird, wird die erworbene Altersrente im bestehenden Verhältnis zwischen dem Ehegatten zugesprochenen Betrag und der gemäss Art. 53 und 54 auf den Zeitpunkt der Ehescheidung berechneten Freizügigkeitsleistung gekürzt. Der überwiesene Betrag kann gemäss Art. 7 ganz oder teilweise wieder eingekauft werden.
- ³ Die Summe der vom Versicherten bis zur Ehescheidung geleisteten Einzahlungen (persönliche Beiträge ohne Zins einerseits, bereits bezahlte Beträge für den Einkauf von Vorsorgeleistungen mit Zins andererseits) und das Altersguthaben gemäss BVG werden gemäss dem in Abs. 2 erwähnten Verhältnis gekürzt.
- ⁴ Tritt beim verpflichteten Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder bezieht er eine Invalidenrente und erreicht während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rentenalter, wird die nach den Art. 29 Abs. 5 oder 50 Abs. 2 bestimmte und beim Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils zuviel überwiesene Rentenkürzung je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt, nämlich durch Kürzung der zu Gunsten des

berechtigten Ehegatten zu übertragende Freizügigkeitsleistung und durch Kürzung der dem verpflichteten Ehegatten zu überweisenden Altersrente (Art. 19g FZV).

- ⁵ Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird nach der Formel im Anhang der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994 in eine lebenslange Rente umgerechnet.
- ⁶ Wird gemäss Art. 124a ZGB eine lebenslange Rente übertragen, wird die überwiesene Altersrente um den dem begünstigten Ehegatten zugesprochenen Rentenanteil gekürzt.
- ⁷ Der Stiftungsrat bestimmt den Betrag der Beteiligung an den der Kasse für die Erstellung der vom Versicherten im Rahmen seiner Scheidung verlangten Dokumente entstandenen Kosten.
- ⁸ Das für die Teilung der Freizügigkeitsleistung und der Rentenanteile massgebende Datum ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens. Für die Umrechnung gemäss Abs. 5 ist der Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird, massgebend.
- ⁹ Im Weiteren sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes, insbesondere die Art. 25a und 25b BVV2 bezüglich Vorsorgeausgleich bei Kürzung infolge Überversicherung der Invalidenrente oder der Altersrente eines pensionierten Invaliden, massgebend.

2.3.10. Freizügigkeitsleistung

Art. 51 Ende des Anschlusses vor dem 1. Januar, der dem 24. Geburtstag folgt

- ¹ Der Versicherte, dessen Anschluss vor dem 1. Januar, der dem 24. Geburtstag folgt, zu Ende geht, hat keinerlei Ansprüche gegenüber der Kasse.
- ² Die von ihm persönlich geleisteten Beiträge wurden vollumfänglich für die Deckung der Risiken Invalidität und Tod verwendet.

Art. 52 Ende des Anschlusses nach dem 1. Januar, der dem 24. Geburtstag folgt

- ¹ Der Versicherte, dessen Anschluss nach dem 1. Januar, der dem 24. Geburtstag folgt, zu Ende geht, jedoch bevor er Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente hat, d.h. vor dem Monatsersten nach dem erfüllten 60. Altersjahr und dessen Arbeitsverhältnis nicht als eine in den Art. 9 Abs. 1 und 9a erwähnte Folge beendet wurde, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 53 und 54.
- ² Dasselbe gilt nachdem der Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente geltend gemacht werden kann, sofern sich der Versicherte in einer der in Art. 24 Abs. 1 vorgesehenen Hypothese befindet.
- ³ Die Freizügigkeitsleistung wird bei Beendigung des Anschlusses fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie um den minimalen BVG-Zinssatz erhöht. Sollte die Kasse die Freizügigkeitsleistung nicht innert 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen weiterleiten, so wird das Kapital ab diesem Zeitpunkt, frühestens jedoch 30 Tage nach dem Ende des Anschlusses, um die Verzugszinsen gemäss Art. 65 erhöht.

Art. 53 Betrag der Freizügigkeitsleistung

- ¹ Unter Vorbehalt von Art. 54 entspricht die Freizügigkeitsleistung dem Barwert der bei Beendigung des Anschlusses gemäss Art. 22 erworbenen Altersrente und der damit verbundenen Leistungen, wobei Art. 50 Abs. 2 sowie Art. 58 Abs. 8 mitberücksichtigt werden.

Der Barwert wird ermittelt durch Multiplikation des Betrages der erworbenen Altersrente mit dem Faktor im Anhang A, welcher dem Alter des Versicherten zu diesem Zeitpunkt entspricht.

- ² Die Erhöhung der Freizügigkeitsleistung infolge Anpassung per 1. Januar 2018 des Faktors im Anhang A (Anpassung des technischen Zinssatzes), berechnet gemäss Abs. 1, gilt erst am Ende des Anschlusses nach einer Frist von 5 Jahren als vollständig erworben. Die Erhöhung wird progressiv im Verhältnis von einem 60stel pro Monat erworben und wird mittels eines Übergangskontos verwaltet. Der Saldo des Übergangskontos wird vom gemäss Abs. 1 berechneten Betrag abgezogen.
- ³ Die Erhöhung der Freizügigkeitsleistung, berechnet gemäss Abs. 1 und verbunden mit der gemäss Art. 71 Bst. b Abs. 4 und 5 ergänzenden Altersrente, bestimmt nach dem Versicherungsreglement gültig ab 1. September 2020, gilt erst am Ende des Anschlusses nach einer Frist von 10 Jahren als vollständig erworben. Die Erhöhung wird progressiv im Verhältnis von einem 120stel pro Monat erworben und wird mittels eines Übergangskontos verwaltet. Der Saldo des Übergangskontos wird vom gemäss Abs. 1 berechneten Betrag abgezogen.
- ⁴ Die Erhöhung der Freizügigkeitsleistung infolge Anpassung per 1. Januar 2022 des Faktors im Anhang A (Anpassung der technischen Grundlagen und des technischen Zinssatzes), berechnet gemäss Abs. 1, gilt erst am Ende des Anschlusses nach einer Frist von 5 Jahren als vollständig erworben. Die Erhöhung wird progressiv im Verhältnis von einem 60stel pro Monat erworben und wird mittels eines Übergangskontos verwaltet. Der Saldo des Übergangskontos wird vom gemäss Abs. 1 berechneten Betrag abgezogen.

Art. 54 Minimalbetrag der Freizügigkeitsleistung

- ¹ In allfälliger Abweichung von Art. 53 entspricht der Betrag der Freizügigkeitsleistung in jedem Fall mindestens den Einzahlungen, erhöht durch den BVG-Mindestzinssatz, die der Versicherte bereits geleistet hat für den Einkauf von Leistungen gemäss Art. 7 (von der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers überwiesene Freizügigkeitsleistung, persönliche Einkaufssummen); die vom Versicherten seit dem 1. Januar, welcher seinem 24. Geburtstag folgt, persönlich an die Kasse geleisteten Beiträge werden, mit einem Zuschlag von 4 % pro Altersjahr ab Alter 20, jedoch von höchstens 100 %, dazugezählt, wobei das Alter der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr entspricht.
- ² Art. 50 Abs. 3 und Art. 58 Abs. 8 bleiben vorbehalten.

Art. 55 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

- ¹ Bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder wenn der in Art. 3 Abs. 1 Bst. b festgelegte minimale Jahreslohn nicht mehr erreicht wird, hat der Arbeitgeber die Kasse unverzüglich zu informieren. Er teilt ihr mit, ob die Kündigung aus Gesundheitsgründen erfolgte.
- ² Die Kasse teilt dem Versicherten den Betrag der Freizügigkeitsleistung mit und fordert ihn auf, ihr die für deren Weiterverwendung gemäss Abs. 3 und 4 erforderlichen Angaben mitzuteilen. Die Bestimmungen unter Abs. 5 bleiben vorbehalten.
- ³ Geht der Versicherte ein Arbeitsverhältnis mit einem neuen Arbeitgeber ein, so wird die Freizügigkeitsleistung gemäss den Angaben des Versicherten an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
- ⁴ Geht der Versicherte kein neues Arbeitsverhältnis ein, kann er zwischen dem Abschluss einer Freizügigkeitspolice oder der Eröffnung eines Freizügigkeitskontos gemäss Art. 1 Abs. 2 FZV wählen.

- 5 Unterbreitet der Versicherte die verlangten Angaben nicht in der festgesetzten Frist, so überweist die Kasse die Freizügigkeitsleistung samt Zinsen frühestens nach 6 Monaten, spätestens jedoch 2 Jahre nach der Beendigung des Anschlusses an die Auffangeinrichtung.
- 6 Art. 56 bleibt vorbehalten.

Art. 56 Barauszahlung

- 1 Der Versicherte kann die Barauszahlung seiner Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:
- a) er die Schweiz endgültig verlässt (unter Vorbehalt der internationalen Vereinbarungen);
 - b) er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c) der Betrag der Freizügigkeitsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag des Versicherten.
- 2 Ist der Versicherte verheiratet, so ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann diese Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Versicherte das Zivilgericht anrufen.
- 3 Die Kasse ist ermächtigt, alle ihr erforderlich erscheinenden Nachweise zu verlangen und die Auszahlung bis zu deren Vorlegung aufzuschieben.

Art. 57 (...) ⁸

2.4. Wohneigentumsförderung

Art. 58 Vorbezug

- 1 Jeder aktive Versicherte der Kasse kann, bis zum Ende des Monats in dessen Verlauf er das 62. Altersjahr erreicht, sofern er nicht bereits eine vorzeitige Altersrente bezieht, sein erworbenes Vorsorgeguthaben ganz oder teilweise für den Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf verwenden. Der Versicherte muss die entsprechenden Beweise vorlegen. Art. 9a Abs. 12 bleibt vorbehalten.
- 2 Das Vorsorgeguthaben kann für den Kauf oder den Neubau von Wohneigentum eingesetzt werden, welches der Versicherte für den Eigenbedarf verwendet, den Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen. Als Wohneigentum für den Eigenbedarf des Versicherten gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem festen Wohnsitz oder an seinem regelmässigen Aufenthaltsort.
- 3 Für verheiratete Versicherte ist für einen Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.
- 4 Bis zum 50. Altersjahr kann das ganze Freizügigkeitskapital vorbezogen werden. Danach kann der Versicherte nur noch über die Hälfte des Freizügigkeitskapitales verfügen, höchstens jedoch über den am 50. Altersjahr erworbenen Betrag.
- 5 Der Minimalbetrag für einen Vorbezug ist auf CHF 20'000.- angesetzt. Ein Vorbezug kann nur einmal pro 5 Jahre verlangt werden.

⁸ Aufgehoben, Wortlaut in Artikel 9 Abs. 4 und 5 verschoben.

- 6 Sind die Bedingungen für einen Vorbezug erfüllt, verfügt die Kasse über eine Frist von 6 Monaten für die Überweisung. Bei Unterdeckung kann die Kasse die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient; die Kasse informiert den Versicherten über die Dauer und das Ausmass einer solchen Massnahme;
- 7 Die Kasse überweist den vereinbarten Betrag, nach Prüfung der ihr zugestellten Unterlagen und im Einverständnis mit dem Versicherten direkt an den Verkäufer, den Unternehmer oder den Darlehensgeber. Die direkte Überweisung an den Versicherten ist ausgeschlossen.
- 8 Der Vorbezug hat eine Kürzung der versicherten Leistungen, der Summe der persönlichen Beiträge des Versicherten bis zum Vorbezug (persönliche Beiträge ohne Zins einerseits, bereits bezahlte Beträge für den Einkauf von Vorsorgeleistungen mit Zins andererseits) und des Altersguthabens gemäss BVG gemäss Art. 50 zur Folge.
- 9 Der Versicherte kann den für den Erwerb von Wohneigentum vorbezogenen Betrag jederzeit zurückerstatten, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf er das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, sofern er nicht bereits eine vorzeitige Altersrente bezieht, ein anderer Vorsorgefall eingetreten ist oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.
- 10 Der für den Erwerb von Wohneigentum vorbezogene Betrag muss vom Versicherten zurückerstattet werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Beim Tod des Versicherten müssen die Erben den Betrag zurückerstatten wenn keine Vorsorgeleistung fällig wird.
- 11 Der Rückzahlungsbetrag wird für den Einkauf von Vorsorgeleistungen gemäss Art. 7 verwendet.
- 12 Der Betrag des Vorbezuges wird analog einer Kapitalleistung aus der beruflichen Vorsorge besteuert. Bei Rückzahlung des Vorbezuges kann der Versicherte die Rückerstattung der bei der Auszahlung auf diesem Betrag erhobenen Steuern verlangen. Solche Rückzahlungen können nicht vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.
- 13 Der Stiftungsrat bestimmt den Betrag der Beteiligung an den der Kasse für die Behandlung der Gesuche um einen Vorbezug entstandenen Kosten.⁹⁹
- 14 Im Weiteren sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Wohneigentumsförderung massgebend.

Art. 59 Verpfändung

- 1 Der aktive Versicherte kann bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf er das 62. Altersjahr vollendet, sofern er keine vorzeitige Altersrente bezieht, sein Vorsorgeguthaben und/oder den Anspruch auf Vorsorgeleistungen für den Erwerb von Wohneigentum zum Eigenbedarf verpfänden. Der Versicherte muss die entsprechenden Beweise vorlegen. Art. 9a Abs. 12 bleibt vorbehalten.
- 2 Das Vorsorgeguthaben kann für den Kauf oder den Neubau von Wohneigentum oder den Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum eingesetzt werden.
- 3 Für verheiratete Versicherte ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten für die Verpfändung erforderlich.
- 4 Bis zum 50. Altersjahr kann das ganze Freizügigkeitskapital verpfändet werden. Danach kann der Versicherte nur noch die Hälfte des Freizügigkeitskapitales verpfänden, jedoch höchstens den im 50. Altersjahr erworbenen Betrag.

- 5 Eine Verpfändung ist nur gültig, wenn die Kasse durch den Versicherten oder den Pfandgläubiger schriftlich darüber informiert wurde.
- 6 Bei Barauszahlung einer Freizügigkeitsleistung, bei Fälligkeit von Vorsorgeleistungen oder einer Überweisung im Scheidungsfall muss vorgängig die Zustimmung des Pfandgläubigers eingeholt werden.
- 7 Bei einer Pfandverwertung sind die Bestimmungen über den Vorbezug analog anwendbar.
- 8 Der Stiftungsrat bestimmt den Betrag der Beteiligung an den der Kasse für die Behandlung der Gesuche um Verpfändung entstandenen Kosten.
- 9 Im Weiteren sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Wohneigentumsförderung massgebend.

2.5. Einkünfte der Kasse

Art. 60 Beitrag des Versicherten

- 1 Jeder Versicherte hat an die Kasse vom Beitritt an und solange er im Arbeitsverhältnis steht einen Beitrag zu leisten, längstens jedoch bis er invalid erklärt wird, bis zum Beginn der Pensionierung oder wenn der in Art. 3 Abs. 1 Bst. b festgelegte minimale Jahreslohn nicht mehr erreicht wird.
- 2 Für die Risikoversicherung, d.h. bis zum 31. Dezember, der dem 24. Geburtstag folgt oder mit ihm zusammenfällt, entspricht der Jahresbeitrag des Versicherten 1 % des beitragspflichtigen Lohnes.
- 3 Für die Vollversicherung, inklusive die Risikoversicherung, d.h. ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag ist der Jahresbeitrag des Versicherten gemäss folgender Tabelle nach Alter abgestuft.

Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter des Versicherten	Beitragssatz
25 bis 34 Jahre	6.4 %
35 bis 39 Jahre	6.9 %
40 bis 44 Jahre	7.4 %
45 bis 49 Jahre	7.9 %
50 bis 54 Jahre	8.4 %
55 bis 65 Jahre	8.9 %
über 65 Jahre	8.9 %

- 4 Der Beitrag des Versicherten wird monatlich vom Lohn abgezogen und der Kasse überwiesen.

Art. 61 Beitrag des Arbeitgebers

- 1 Solange der Versicherte Beiträge zu leisten hat, ist auch der Arbeitgeber beitragspflichtig.

- ² Der Jahresbeitrag des Arbeitgebers entspricht:
- 1 % der Summe der beitragspflichtigen Löhne der Versicherten in der Risikoversicherung;
 - 11.1 % der Summe der beitragspflichtigen Löhne der Versicherten in der Vollversicherung.
- ³ Die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten werden monatlich der Kasse überwiesen.

Art. 62 Verwendung der freien Mittel

Der Stiftungsrat kann frei darüber bestimmen, einen Teil der freien Mittel zur Finanzierung zusätzlicher Leistungen einzusetzen, wenn dies die finanzielle Lage der Kasse erlaubt. Er berücksichtigt dabei sämtliche für eine langfristige Perspektive entscheidenden Elemente und muss vor allem die Sicherheitsmassnahmen erfüllen.

Art. 63 Urlaub

- ¹ Bei unbezahltem Urlaub kann der Versicherte im Einverständnis mit der Kasse die Versicherung dieser Kasse aufrechterhalten, jedoch höchstens für die Dauer von 6 Monaten.
- ² Der Arbeitgeber informiert die Kasse schriftlich vor dem Beginn des Urlaubs über folgende Wahl des Versicherten:
- die Weiterführung der Vollversicherung, inklusive die Risikoversicherung, und Bezahlung der gesamten Beiträge (Anteil des Arbeitgebers und Anteil des Versicherten);
 - die alleinige Weiterführung der Risikoversicherung und Bezahlung der Risikobeiträge (Anteil des Arbeitgebers und Anteil des Versicherten). In diesem Fall werden die Leistungen entsprechend gekürzt. Während der Dauer des unbezahlten Urlaubs wird die Freizüigkeitsleistung um den minimalen BVG-Zinssatz erhöht.
- ³ Die eventuellen gemäss Art. 64 Abs. 2 beschlossenen Sanierungsbeiträge zu Lasten der Versicherten und des Arbeitgebers werden vom Versicherten bei der Weiterführung der Vollversicherung geschuldet.

Art. 64 Technische Bilanz

- ¹ Der Stiftungsrat lässt vom anerkannten Experten für berufliche Vorsorge periodisch eine versicherungstechnische Bilanz der Kasse erstellen, die darüber Auskunft gibt, ob die Verpflichtungen der Kasse durch deren Aktiven gedeckt sind.
- ² Stellt der Experte Mängel fest, die der gedeihlichen Entwicklung der Kasse hinderlich sind, so hat der Stiftungsrat Massnahmen zu deren Behebung zu treffen.

Titel III

Besondere Bestimmungen

Art. 65 Zinssatz

- ¹ Der technische Zinssatz der Kasse wird vom Stiftungsrat festgelegt.
- ² Der Verzugszinssatz für die Freizügigkeitsleistungen entspricht dem minimalen Zinssatz gemäss BVG.
- ³ Der infolge Scheidung für die Überweisung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 19j Abs. 5 FZV anwendbare Zinssatz entspricht der Hälfte des auf einem Privatkonto der Kantonalbank am Sitz der Kasse gewährten Zinssatzes, auf 0.1% abgerundet.
- ⁴ Ist die Kasse mit der Zahlung von Leistungen im Verzuge, wird der Verzugszins ab dem Tag der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage geschuldet und entspricht dem minimalen Zinssatz gemäss BVG.

Art. 66 Versicherungsausweis und Informationspflicht im Hinblick auf eine Scheidung

- ¹ Die Kasse übergibt jedem Versicherten jährlich einen Versicherungsausweis, auf dem der Betrag der gemäss diesem Reglement berechneten Versicherungsleistungen, einschliesslich der Freizügigkeitsleistung, aufgeführt ist.
- ² Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und diesem Reglement ist das Reglement massgebend.
- ³ Die Kasse informiert den Versicherten, der heiratet oder eine registrierte Partnerschaft abschliesst, über seine Freizügigkeitsleistung am Datum der Ziviltrauung oder der registrierten Partnerschaft.
- ⁴ Im Falle der Scheidung oder Auflösung der registrierten Partnerschaft gibt die Kasse dem Versicherten oder dem Gericht auf Verlangen Auskunft über sämtliche für den Vorsorgeausgleich nötigen Angaben, insbesondere die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind, die eventuellen Barauszahlungen, die Vorbezüge und Verpfändungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Ebenfalls teilt sie den Anteil des Altersguthabens gemäss BVG am gesamten Guthaben des Versicherten mit.

Titel IV

Schlussbestimmungen

Art. 67 Änderung des Reglements

Der Stiftungsrat kann jederzeit Änderungen des vorliegenden Reglements vornehmen, wobei jedoch die im Zeitpunkt der Änderung erworbenen Ansprüche der Versicherten nicht gekürzt werden dürfen. Massnahmen zum Ausgleich eines technischen Fehlbetrags bleiben vorbehalten.

Art. 68 Auslegung

Alle in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch den Stiftungsrat im Sinn des letzteren, der Statuten und des Organisationsreglements sowie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge entschieden.

Art. 69 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- ¹ Der Gerichtsstand für jeglichen dieses Reglement betreffenden Rechtsstreit befindet sich nach Wahl des Klägers am schweizerischen Sitz oder Domizil des Beklagten oder am Ort des Betriebes, in welchem der Versicherte angestellt ist oder war (Art. 73 Abs. 3 BVG).
- ² Es gilt das schweizerische Recht.

Art. 70 Sprache

- ¹ Dieses Reglement wurde in französischer, deutscher und italienischer Sprache erstellt.
- ² Bei Abweichungen zwischen dem französischen Text und der Übersetzung in eine andere Sprache ist der französische Text massgebend.

Art. 71 Übergangsbestimmungen

a) Bezeichnung von Anspruchsberechtigten vor dem 1. Januar 2005

Gemäss der neuen Gesetzgebung über die Regelung der Anspruchsberechtigten auf Todesfalleistungen auf den 1. Januar 2005 sind die Bezeichnungen von Anspruchsberechtigten gemäss dem Reglement, das bis zum 31. Dezember 2004 in Kraft war und die der Kasse bis zu diesem Zeitpunkt zugestellt wurden, ab 1. Januar 2005 hinfällig geworden.

b) Anwendbare Regelung

- ¹ Das Inkrafttreten des vorliegenden Reglements hat keine Auswirkungen auf die am 31. Dezember 2021 laufenden Renten, unter Vorbehalt insbesondere der reglementarischen Bestimmungen betreffend das Zusammenfallen von Leistungen (Art. 16) und der Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung (Art. 64 Abs. 2).
- ² Die Ansprüche auf anwartschaftliche Leistungen werden gemäss dem vorliegenden Reglement bestimmt.

Art. 72 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat in der Sitzung vom 24. November 2021 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt das bisherige Versicherungsreglement.

Neuenburg, den 24. November 2021

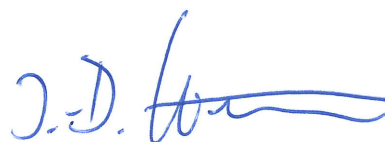
PENSIONS KASSE SWATCH GROUP



Daniel Niklaus
Präsident



Thierry Kenel
Vizepräsident



Jean-Daniel Etienne
Vizepräsident

Freizügigkeitsleistung (Art. 7 Abs. 3 und 53 Abs. 1)

- **beim Beitritt:** Faktor, durch den die beim Beitritt überwiesene Freizügigkeitsleistung oder eine später eingebrachte persönliche Einlage zwecks Ermittlung der so erworbenen Altersrente zu dividieren ist;
- **beim Austritt:** Faktor, mit dem der Betrag der bei Beendigung des Anschlusses erworbenen Altersrente zwecks Ermittlung des Deckungskapitals zu multiplizieren ist.

Alter des Versicherten	Männer	Frauen
24 Jahre	5.748	5.522
25 Jahre	5.904	5.671
26	6.064	5.825
27	6.228	5.983
28	6.397	6.145
29	6.571	6.312
30 Jahre	6.749	6.483
31	6.932	6.659
32	7.120	6.840
33	7.313	7.026
34	7.511	7.217
35 Jahre	7.715	7.413
36	7.925	7.615
37	8.140	7.822
38	8.361	8.035
39	8.588	8.254
40 Jahre	8.821	8.479
41	9.061	8.711
42	9.307	8.949
43	9.561	9.194
44	9.821	9.445
45 Jahre	10.089	9.704
46	10.365	9.971
47	10.648	10.244
48	10.939	10.526
49	11.239	10.816
50 Jahre	11.548	11.115
51	11.866	11.422
52	12.194	11.739
53	12.533	12.065
54	12.882	12.401
55 Jahre	13.242	12.748
56	13.614	13.106
57	13.998	13.476
58	14.396	13.857
59	14.807	14.252
60 Jahre	15.233	14.660
61	15.675	15.082
62	16.132	15.518
63	16.607	15.970
64	17.099	16.436
65 Jahre	17.608	16.920

Das Alter wird auf Jahre und Monate berechnet. Für Bruchteile eines Altersjahres wird der Faktor anteilmässig berechnet.

Erworbene Altersrente (Art. 22 Abs. 2)

Betrag der im Verlauf eines Kalenderjahres für einen beitragspflichtigen Lohn von CHF 1'000.- erworbenen Altersrente.

Alter des Versicherten	Erworbener Betrag (Männer und Frauen)	Hochgerechneter Betrag (Männer und Frauen)
24 Jahre	13.0	533.0
25 Jahre	13.0	520.0
26	13.0	507.0
27	13.0	494.0
28	13.0	481.0
29	13.0	468.0
30 Jahre	13.0	455.0
31	13.0	442.0
32	13.0	429.0
33	13.0	416.0
34	13.0	403.0
35 Jahre	13.0	390.0
36	13.0	377.0
37	13.0	364.0
38	13.0	351.0
39	13.0	338.0
40 Jahre	13.0	325.0
41	13.0	312.0
42	13.0	299.0
43	13.0	286.0
44	13.0	273.0
45 Jahre	13.0	260.0
46	13.0	247.0
47	13.0	234.0
48	13.0	221.0
49	13.0	208.0
50 Jahre	13.0	195.0
51	13.0	182.0
52	13.0	169.0
53	13.0	156.0
54	13.0	143.0
55 Jahre	13.0	130.0
56	13.0	117.0
57	13.0	104.0
58	13.0	91.0
59	13.0	78.0
60 Jahre	13.0	65.0
61	13.0	52.0
62	13.0	39.0
63	13.0	26.0
64	13.0	13.0
65 Jahre	13.0	0.0

Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Umwandlung des Kapitals und der aufgeschobenen und nicht ausbezahlten Altersrenten in zusätzliche Rente (Art. 8 Abs. 4 Bst. a und 25 Abs. 3)

Um die zusätzliche Rente zu bestimmen, muss das gemäss Art. 8 Abs. 4 Bst. a gebildete Kapital durch den nachstehenden Tarif dividiert werden.

Das durch die aufgeschobenen und nicht ausbezahlten Altersrenten gebildete Kapital und die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge gemäss Art. 25, Abs. 3 müssen durch den nachstehenden Tarif dividiert und zur Erhöhung der Leistungen verwendet werden.

Der Tarif wird nach dem Alter des Versicherten bei der effektiven Beendigung des Arbeitsverhältnisses ermittelt.

Alter des Versicherten	Umwandlungstarif	
	Männer	Frauen
60	19.795	19.238
61	19.369	18.789
62	18.937	18.333
63	18.500	17.869
64	18.056	17.398
65	17.608	16.920
66	17.141	16.428
67	16.667	15.929
68	16.187	15.423
69	15.700	14.910
70	15.204	14.391

Das Alter wird auf Jahre und Monate berechnet. Für Bruchteile eines Altersjahres wird der Umwandlungstarif anteilmässig berechnet.